

Satzung

der

Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Südtiroler Grenzland“

für die Programmperiode 2023-27

Einleitende Bestimmungen

Diese Satzung basiert auf den Bestimmungen der Verordnungen und Programme der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere auf der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 und den Verordnungen (EU) Nr. 2021/2115 und Nr. 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021, sowie auf den Bestimmungen des Nationalen Strategieplans der GAP 2023-2027 und des Begleitdokuments zur Entwicklung des ländlichen Raums 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen.

Art. 1

Bezeichnung – Rechtsform - Dauer

Die Lokale Aktionsgruppe Südtiroler Grenzland ist eine Initiativ- und Interessengemeinschaft nach dem Bottom-up-Prinzip im Rahmen des LEADER-Entwicklungsprozesses der Europäischen Union, die als freier Zusammenschluss lokaler öffentlicher und privater Akteure ohne Rechtspersönlichkeit gemäß den Bestimmungen des Nationalen Strategieplan der GAP 2023-2027 und dem Begleitdokument zur ländlichen Entwicklung (BLE) der Autonomen Provinz Bozen gegründet wird.

Die LAG Südtiroler Grenzland designiert die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt als Leadpartner.

Die Dauer der LAG ist auf den 31.12.2030 festgelegt. Eine mögliche Verlängerung dieser Laufzeit oder eine vorzeitige Auflösung kann von der LAG jederzeit beschlossen werden.

Art. 2

Sitz der LAG – Abhaltung der Sitzungen

Der Sitz der LAG Südtiroler Grenzland befindet sich am Rechtssitz der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt in der Otto-Huber-Straße 13 in Meran (BZ).

Die Sitzungen der LAG finden in der Regel abwechselnd am Sitz der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt und am Sitz der Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland in Neumarkt statt. Die LAG kann ihre Sitzungen aber auch an anderen Orten abhalten.

Die LAG-Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sollten Mitglieder der LAG in Ausnahmefällen nicht persönlich an der Sitzung teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Teilnahme per Videokonferenzlink zu stellen.

Schließlich kann die LAG in besonderen Fällen aufgefordert werden, ihre Beschlüsse mittels schriftlichem Umlaufverfahren zu fassen.

Art. 3

Zweck und Ziele der LAG

Ziel der LAG Südtiroler Grenzland ist die Förderung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung des ländlichen Raums im eigenen Zuständigkeitsbereich mit Schwerpunkt auf dem LEADER-Ansatz, und zwar durch die Erarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien unter aktiver Einbeziehung der lokalen Bevölkerung und der verschiedenen im Programmgebiet tätigen Organisationen. Dies geschieht insbesondere in Übereinstimmung mit Artikel 33 der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie anderen einschlägigen Verordnungen in diesem Bereich.

Art. 4

Mitglieder

Die Lokale Aktionsgruppe ist eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus den verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen des Gebiets.

In diesem Sinne achten die Mitglieder der LAG darauf:

- die Grundprinzipien des LEADER-Programms zu respektieren und zu dessen Verbreitung beizutragen
- sie unterstützen aktiv die Vorbereitung und Umsetzung der gemeinsamen Entwicklungsstrategie
- sie identifizieren sich mit den Bestimmungen dieses Statuts und seiner Regeln
- sie vertreten die verschiedenen sozioökonomischen Gruppen auf lokaler Ebene

Die Mitgliedschaft in der LAG steht grundsätzlich allen Interessierten offen, die innerhalb des LEADER-Gebiets leben und/oder arbeiten. Der Fokus der Tätigkeiten der Mitglieder der LAG sollte sich vorwiegend auf das LEADER-Gebiet konzentrieren.

Die Mitgliedschaft kann mittels eines einfachen schriftlichen Antrags an die Lokale Aktionsgruppe (LAG) beantragt werden, die in der Folge die Aufnahme beschließt. Neue Mitglieder verfügen unmittelbar nach der Aufnahme über alle Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung.

Die LAG-Mitglieder können sich in den Sitzungen nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Rechtliche Vertreter der öffentlichen Körperschaften können von ihrem Stellvertreter im Amt in der Sitzung der LAG vertreten werden.

Art. 5

Austritt, Ausschluss, Ausscheiden eines Mitglieds

- Die Mitgliedschaft in der LAG erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes (durch die LAG).
- Im Falle eines Ausscheidens eines LAG-Mitglieds wird ein Ersatz aus den Personen ernannt, die derselben sozioökonomischen Gruppe angehören, wobei bei Vorhandensein mehrerer

Kandidaten den weiblichen Kandidaten der Vorzug zu geben ist. Bei mehreren Bewerberinnen wird der jüngeren Bewerberin der Vorzug gegeben. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde, der das ausgeschiedene Mitglied der LAG angehörte, innerhalb von 60 Tagen ab dem Ausscheiden einen öffentlichen Aufruf in den ortsüblichen Formen veröffentlichen, um BewerberInnen für die Ersetzung ausfindig zu machen.

- Besteht die Mitgliedschaft aufgrund der Bekleidung einer bestimmten öffentlichen Funktion, so erlischt diese automatisch mit dem Ausscheiden der Person aus diesem Amt bzw. Funktion und geht automatisch auf dessen Nachfolger über. In diesem Fall steht es der LAG nur zu, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Art. 6

Der Zweck der LAG

Gemäß Art. 33 der EU-Verordnung Nr. 2021/1060 lässt sich der Zweck der LAG wie folgt zusammenfassen:

- a) Entwicklung der Fähigkeit der lokalen Akteure zur Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen: Verbesserung der Fähigkeiten der lokalen Akteure bei der Ausarbeitung und Durchführung von Initiativen und Projekten, einschließlich des Aspekts der Projektverwaltung.
- (b) Ausarbeitung eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von Kriterien, die Interessenkonflikte vermeiden und sicherstellen, dass keine einzelne Interessengruppe die Auswahlentscheidungen kontrolliert;
- (c) Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen: Vorbereitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Projekteinreichung oder von ständigen Ausschreibungen für die Vorlage von Projekten, einschließlich der Definition von transparenten und kontrollierbaren Auswahlkriterien
- (d) Auswahl der Vorhaben und Festsetzung des Förderbetrags sowie Einreichung der Vorschläge bei der für die endgültige Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle vor der Genehmigung: Die Auswahl der im Rahmen der Strategie durchzuführenden Vorhaben erfolgt auf der Grundlage transparenter und nicht-diskriminierender Auswahlkriterien der LAG. Bei der Auswahl wird darauf geachtet, dass die Projekte mit der lokalen Entwicklungsstrategie und den erklärten Zielen übereinstimmen, wobei den Projekten der Vorzug gegeben wird, die am stärksten zur Erreichung dieser Ziele beitragen;
- e) Festlegung des Finanzierungssatzes für die im Rahmen der einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Initiativen und Projekte in Übereinstimmung mit den auf EU-, Staats- und Landesebene festgelegten Regeln sowie gegebenenfalls der Unterstützungsmaßnahme für einzelne Projekte zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung;
- f) Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Strategie: Ständige Überwachung des Fortschritts der einzelnen Projekte und der Umsetzung der Strategie insgesamt, mit ständiger Unterstützung und Animation der an der Umsetzung und Verwaltung der Projekte beteiligten Personen;
- g) Evaluierung der Umsetzung der Strategie

h) Förderung der Teilnahme an Initiativen und Programmen, die von der Europäischen Union, dem Staat, der Region oder der Autonomen Provinz zur Förderung der lokalen Entwicklung unterstützt werden

i) ständige Information der lokalen Bevölkerung über die Aktivitäten der LAG.

Die Lokale Aktionsgruppe selbst die Rolle des Begünstigten einnehmen, und sie kann Vorhaben im Einklang mit der Strategie durchführen, sofern die lokale Aktionsgruppe gewährleistet, dass der Grundsatz der funktionellen Unabhängigkeit geachtet wird.

Art. 7

Stimmrecht – Beschlussfähigkeit

Die LAG ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 50% plus 1 Mitglied anwesend sind, in zweiter Einberufung ist die LAG bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied der LAG verfügt über eine Stimme. Außer in den in dieser Satzung ausdrücklich vorgesehenen Fällen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Beschlüssen betreffend die Projektauswahl ist gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2023 der Grundsatz sicherzustellen, dass keine einzelne Interessengruppe den Entscheidungsprozess kontrolliert.

Änderungen der vorliegenden Satzung der LAG Südtiroler Grenzland bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der LAG und der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

Externe Berater oder Sachverständige können an den Sitzungen teilnehmen, um Beratung und Unterstützung bei der Programmarbeit zu leisten.

Art. 8

Vorsitz der LAG

Dem Präsidenten obliegt die Einberufung und der Vorsitz in den Sitzungen der LAG. Sollte der Präsident verhindert sein, übernimmt dessen Stellvertreter die Aufgaben des Präsidenten.

Für die Wahl des Präsidenten und des Stellvertreters ist die absolute Mehrheit der zugewiesenen Mitglieder erforderlich.

Art. 9

Unvereinbarkeiten

Bei der Entscheidung über die Projekte sind Mitglieder der LAG, sofern sie auch Projektantragsteller bzw. rechtlicher Vertreter des Antragstellers sind, nicht stimmberechtigt. Ebenso nicht stimmberechtigt sind Mitglieder der LAG, falls ein Interessenskonflikt in Bezug auf das zu behandelnde Projekt vorliegt. In diesem Fall hat der Befangene selbst dies der LAG bzw. dem Präsidenten mitzuteilen. In all diesen Fällen verlassen die betreffenden Personen bei der Diskussion und Abstimmung zum Projekt den Sitzungssaal.

Als befangen gelten die Mitglieder der LAG, wenn sie im Projekt bereits in anderer Eigenschaft tätig sind oder tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt:

- dem Ehegatten, früheren Ehegatten, dem/der Lebensgefährten/Lebensgefährtin;
- einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder Verschwägerten;
- einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenskonflikt besteht (Wenn ein Interessenskonflikt vorliegt, hat der Interessensträger dies selbst dem Präsidenten mitzuteilen und es obliegt dem PAG eine entsprechende Entscheidung zu treffen);
- einer Gesellschaft, bei der ihm/ihr, einer in a) genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10% der Anteile gehören.

Art. 10

Projektauswahl

Die LAG Südtiroler Grenzland ist in Sitzungen zur Projektauswahl beschlussfähig, wenn:

- Die Einladungen zu den Sitzungen der LAG mindestens acht (8) Kalendertage vorher schriftlich (per Mail) versendet wurden;
- Die Tagesordnungspunkte und die zu behandelnden Projekte angeführt wurden; Änderungen und Integrationen der Tagesordnung können von der LAG selbst bei Sitzungsbeginn mit einfacher Mehrheit beschlossen werden
- Für jedes zu entscheidende Projekt müssen für die Sitzung alle erforderlichen Unterlagen bereitgestellt werden, um eine Entscheidung über den Projektantrag treffen zu können. Die Dokumentation muss Anhänge und weitere beantragte Unterlagen beinhalten.
- Die Ausgewogenheit der Stimmen nach privatem und öffentlichem Sektor muss gegeben sein und insbesondere muss der in Art. 6 vorgesehene Grundsatz, dass keine einzelne Interessengruppe die Auswahlentscheidungen kontrolliert, gewahrt werden. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Die LAG Südtiroler Grenzland entscheidet über die Auswahl der Vorhaben und legt die Höhe der Fördermittel fest und zwar unter Anwendung der Auswahlkriterien für die Projekte, die messbar, kontrollierbar und kohärent mit der Strategie und den ermittelten lokalen Zielen sein müssen.

Es wird ein Gremium zur Vorbereitung und Bewertung der Projekte eingerichtet, bestehend aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter unter Einbeziehung des LAG-Managements. Dieses berät die LAG und bereitet die Projektanträge zur Bewertung vor: vor allem prüft das LAG-Management vor der LAG-Sitzung das Projekt in Bezug auf Relevanz für die Entwicklung und den Lokalen Entwicklungsplan (LEP) und klärt grundsätzlich die Förderfähigkeit ab. Der vom oben genannten Gremium vorgelegte Bewertungsvorschlag wird der LAG zur Abstimmung vorgelegt und von dieser definitiv beschlossen. Sollte sich die Mehrheit der LAG gegen die Übernahme des Bewertungsvorschlages aussprechen, wird die Bewertung aufgrund der im Vorfeld genehmigten Projektauswahl- und Bewertungskriterien vom Plenum der LAG durchgeführt.

Die LAG hat die volle und umfassende Verantwortung für die Auswahl der Projekte in Abhängigkeit von der für das Gebiet anwendbaren Strategie.

Die Auswahl der Projekte von Seiten der LAG erfolgt anhand der im lokalen Aktionsplan beschriebenen Auswahlkriterien, gemäß den im LEP beschriebenen Prinzipien der Transparenz und Nichtdiskriminierung.

Art. 11

Information & Publizitätsmaßnahmen

Über den Inhalt der von der LAG gefassten Beschlüsse sind die jeweiligen Projektwerber schriftlich zu unterrichten. Die Information an den Antragsteller obliegt dem Vorsitzenden, dieser kann sich eines Beauftragten oder des LAG-Managements bedienen.

Im Falle der Ablehnung von Projekten muss diese ausführlich begründet und dem Projektwerber in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Im Falle einer Ablehnung des Projekts durch die LAG besteht die Möglichkeit, mit begründetem Antrag eine nochmalige Prüfung durch die LAG zu beantragen. Gegen diese Entscheidung ist keine Beschwerde bzw. Rekurs möglich.

Über alle Sitzungen der LAG wird vom LAG-Management ein Protokoll angefertigt, an die LAG-Mitglieder übermittelt und archiviert.

Art. 12

Zusammenarbeit

Die LAG strebt die Zusammenarbeit mit anderen Lokalen Aktionsgruppen im Sinne des LEADER-Prozesses an und fördert Aktivitäten zur gebietsübergreifenden, nationalen und transnationalen Kooperation.

Die LAG arbeitet aktiv mit den LEADER-Vernetzungsstellen auf nationaler sowie auf EU-Ebene zusammen.

Die LAG wird Mitglied im LEADER-Netzwerk Südtirol.

Art. 13

LEADER-Management

Die Aufgabenbereiche des LEADER-Managements werden von den einschlägigen Vorgaben der Europäischen Union, des Staates und der Autonomen Provinz Bozen geregelt.

Zu den Kernaufgaben des LEADER-Managements zählen insbesondere folgende Arbeitsbereiche:

- Unterstützung der LAG bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben
- Vorbereitung der Sitzungsunterlagen, Verfassen der entsprechenden Protokolle und deren Versendung an die Mitglieder der LAG und LEADER-relevante Institutionen.
- Anleitung, Betreuung und Beratung der Akteure/Projektträger bei der Konzipierung der Projektanträge, bei der Projektantragstellung an die LAG, die Mitteilung betreffend Annahme oder Ablehnung des Projekts samt entsprechender Begründung;

- Begleitung und Betreuung bei der Einreichung der Anträge an die zuständigen Förderstellen (Landesämter), bei der Projektdurchführung, des Mittelabrufes und der Verwendungsnachweisprüfung
- Aufbau der Funktion als sog. Lokale Entwicklungsagentur, deren Ziel es ist, weitere Fördermittel in die Region zu bringen bzw. die interessierten Körperschaften, Organisationen und Unternehmen diesbezüglich zu unterstützen und zu beraten
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der LAG,
- Berichtswesen und Prozessevaluierung
- Umsetzung der Kooperationsinitiativen mit LEADER-Netzwerken und Landesbehörden.

Die vorliegende Satzung der LAG Südtiroler Grenzland wurde von der Lokalen Aktionsgruppe anlässlich ihrer konstituierenden Sitzung am 21.06.2023 in Meran einstimmig beschlossen.